

106. 1. Ist die Einlegung der sofortigen Beschwerde vor der Zustellung der anzugreifenden Entscheidung zulässig?  
 2. Kann die Einreichung der Berufungsschrift als Einlegung der allein zulässigen sofortigen Beschwerde angesehen werden und deren Notfrist wahren?

III. Civilsenat. Beschl. v. 10. März 1899 i. S. Sch.-F. & R. (Kl.) w. Sch. (Bekl.). Beschw.-Rep. III. 53/99.

- I. Landgericht Hannover.  
 II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Die Zulässigkeit der vom Zeugen S. erhobenen weiteren Beschwerde ist nicht zu beanstanden. Zwar ist ihm, soviel die Akten ergeben, der angefochtene Beschluß bisher nicht zugestellt, obgleich er in diesem Zwischenstreite Partei ist; aber das Reichsgericht hat wiederholt ausgesprochen,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 391, daß die sofortige Beschwerde auch vor der Zustellung des anzugreifenden Beschlusses erhoben werden könne. Die Beschwerde ist auch begründet.

Durch das Zwischenurteil des Landgerichtes H. vom 25. Juli 1898 wurde die Zeugnisweigerung des Zeugen S. als berechtigt anerkannt. Gegen dieses Zwischenurteil, über dessen Zustellung an den Zeugen die Akten nichts ergeben, wurde von der Klägerin Berufung eingelegt, und zur Verhandlung über diese der Beklagte als Prozeßgegner geladen. Mehrere Monate später, aber vor dem Verhandlungstermine reichte die Klägerin beim Berufungsgerichte einen als Beschwerde bezeichneten und außer mit dem Rubrum des Prozesses mit dem Zufüge „hier gegen den Kaufmann P. S. in H., Zeugen und Beschwerdebeklagten“ versehenen Schriftsatz ein, in dem erklärt wurde, daß die als solche nicht aufrechtzuhaltende Berufung als Beschwerde anzusehen sei, da es auch an deren Förmlichkeiten nicht mangle. Zugleich wurde darin der Antrag gestellt, unter Aufhebung des Zwischenurteiles die Zeugnisweigerung für unrechtmäßig zu erklären. In dem zur Verhandlung über die Berufung angeetzten Termine wurde im Einverständnis mit den Parteien beschloffen, daß mündliche Verhandlung nicht stattfinden solle, und einige Wochen später, am 4. Februar 1899, erließ das Oberlandesgericht einen Beschluß, durch den, unter Aufhebung des Zwischenurteiles, die Zeugnisweigerung des Kaufmannes S. für nicht rechtmäßig erklärt wurde. Das Oberlandesgericht führte dabei in formeller Beziehung aus, die sofortige Beschwerde sei, insbesondere nach Vb. 24 S. 395 der Entsch. des R.G.'s in Civils., unbedenklich zulässig, da durch die Einreichung der Berufungsschrift, die als Beschwerdeschrift angesehen werden könne, auch die Frist der sofortigen Beschwerde gewahrt worden sei.

Diese Ausführung kann jedoch nicht gebilligt werden. Die Entscheidung in Vb. 24 S. 395 spricht nur aus, daß die Beschwerdeschrift nicht notwendig einen Antrag zu enthalten brauche; dagegen ist schon wiederholt vom Reichsgerichte erkannt worden, daß sowenig die Berufungseinlegung wie die ihr vorhergegangene Einreichung der Berufungsschrift zur Terminsbestimmung oder die Niederlegung einer Abschrift der ersteren bei dem Gerichte nachträglich als Einlegung der Beschwerde gelten könne.

Vgl. Jurist. Wochenchr. von 1886 S. 345, von 1893 S. 158 Nr. 11.

Richtig ist zwar, daß die Bezeichnung als Beschwerde und ein Antrag nicht notwendige Erfordernisse sind, daß es vielmehr in zweifel-

haften Fällen genügt, wenn man aus dem Inhalte des Schriftsatzes oder aus sonstigen Umständen folgern kann, die Einlegung dieses Rechtsmittels sei beabsichtigt. Wird aber, wie hier, durch einen Anwalt ausdrücklich die Berufung eingelegt, so kann irgend ein Zweifel nicht entstehen; die Bezeichnung und das ganze Verfahren sind so klar und eigenartig, daß nur die Berufung beabsichtigt sein konnte. Auch unterliegt die Form erheblichen Bedenken. Das eingereichte Original ist nicht für das Gericht, sondern nur vorübergehend für den Vorsitzenden zur Terminansetzung bestimmt, und die Abschrift wird nicht zur Bescheidung, sondern nur zur Vorbereitung der späteren Verhandlung zu den Akten gegeben. Zu irgend einer Prüfung wird das Gericht dadurch nicht veranlaßt. Es würde daher auch zu praktisch höchst bedenklichen Folgen führen, wenn durch eine mehrere Monate später, lange nach Ablauf der Notfrist, abgegebene Erklärung die meistens rascher Erledigung bedürftige sofortige Beschwerde nachgeschoben werden könnte. Im vorliegenden Falle kommt noch hinzu, daß die Beschwerde mit Recht, aber erst durch einen Zusatz, gegen den Zeugen gerichtet wird, während die Berufungsschrift eine solche Richtung in keiner Weise erkennen läßt.

Der angefochtene Beschluß mußte daher aufgehoben, die Sache selbst aber zur Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden. Denn die Akten ergeben nicht, ob, eventuell wann das vom Landgerichte erlassene Zwischenurteil dem Zeugen von der Klägerin oder dieser vom Zeugen zugestellt worden ist; es fehlt daher an genügenden Anhaltspunkten dafür; ob die am 8. November 1898 eingereichte Beschwerde noch zulässig war.“